

8. 1. Was ist im Sinne des § 263 St. P. O. unter der in der Anklage bezeichneten Tat zu verstehen? Darf bei ihrer Bestimmung nach dem Eröffnungsbeschuß auf die Sachdarstellung der Anklageschrift zurückgegriffen werden?

2. Inwiefern können Tatsachen, die in der Anklageschrift als bloße Beweisgründe erwähnt sind, als Tatbestandsmerkmale in Betracht gezogen und zur Bestimmung der den Gegenstand der Anklage bildenden Tat verwertet werden?

3. Führt danach in dem Falle, daß bei rechtlich zutreffender Beurteilung des in der Anklageschrift wiedergegebenen Sachverhalts gleichzeitiges Zusammentreffen von Betrug und Urkundenfälschung im Sinne des § 269 St. G. B.'s anzunehmen gewesen wäre, die Anklage aber nur unter dem Gesichtspunkte des Betrugs erhoben ist, die Verneinung des Betrugstatbestandes prozessual zu der Folge, daß der Sachverhalt nicht unter dem Gesichtspunkte der Urkundenfälschung aus § 269 das. geprüft werden kann?

4. Zum Wesen der Tateinheit im Sinne des § 73 St. G. B.'s.  
St. P. O. § 263.

St. G. B. §§ 73. 263. 269.

V. Straffenat. Urtr. v. 1. Juli 1910 g. W. V 401/10.

I. Landgericht Detmold.

Der Landwirt N. beauftragte den Angeklagten, seine Verheiratung zu vermitteln, und versprach ihm als Entgelt dafür 1500 M, welche 6 Monate nach dem Zustandekommen der Heirat gezahlt werden sollten. Über diese Verpflichtung stellte er zwei Blankoakzepte zu 1000 M und 500 M aus, die er dem Angeklagten unter der Abrede übergab, daß sie erst 6 Monate nach der Heirat ausgefüllt und

weiterbegeben werden dürften. Obwohl die Heirat nicht zustande kam, füllte der Angeklagte das Blankoakzept über 1000 *M* aus und verwertete es unter Weiterbegebung für sich. Auf Grund dieses in der Anklageschrift dargestellten Sachverhalts wurde der Angeklagte nach dem Eröffnungsbeschuß in Übereinstimmung mit der Anklageformel der Anklageschrift lediglich wegen Betrugs angeklagt. Dabei war in der Anklageschrift von der auf das spätere Verhalten des Angeklagten gestützten tatsächlichen Annahme ausgegangen, daß er schon bei Entgegennahme der Blankoakzente die Absicht hatte, sie widerrechtlich auszufüllen und für sich zu verwerten.

Die Strafkammer hat den Tatbestand des Betrugs verneint und den Angeklagten danach lediglich freigesprochen, indem sie es aus prozessualen Gründen ablehnte, den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkte des § 269 St.G.B.'s zu prüfen. Der Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit dem Ober-Reichs-anwalte stattgegeben.

Aus den Gründen:

... Die Strafkammer sieht sich prozessual behindert, den Sachverhalt gegebenenfalls aus § 269 St.G.B.'s zu betrachten. Sie nimmt an, daß bei Anwendung dieser Gesetzesvorschrift die in der Anklage und im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Tat nicht zugrunde gelegt werden könnte. Denn während nach § 269 das. die vertragswidrige Ausfüllung des Blankoakzents durch den Angeklagten und die Weiterbegebung des Akzents an B. als Dritten die strafbare Handlung ausmachen würde, handle es sich bei der aus § 263 St.G.B.'s erhobenen Anklage darum, ob der Angeklagte die Blankoakzente durch Vorspiegelung einer falschen Tatsache erlangt habe. Die Betrugshandlung, die mit der Erlangung der Blankoakzente vollendet gewesen wäre, sei aber von der erst einige Monate später erfolgenden Ausfüllung eines der Blankoakzente und von dessen Weiterbegebung zeitlich und begrifflich zu sondern.

Diese Ausführung verstößt gegen § 263 St.B.O. und läßt eine zu enge Auffassung des Begriffs „der Tat“ im Sinne dieser Gesetzesvorschrift erkennen.

Wenn zu entscheiden ist, ob gewisse Handlungen zum Gegenstande der Urteilsfindung gemacht werden dürfen, so kommt es in erster Linie darauf an, ob sie zu „der in der Anklage bezeichneten

Tat“ gehören, von dieser mitumfaßt werden. Tat in diesem Sinne aber ist der zum Gegenstande der Anklage gemachte geschichtliche Vorgang. Auszugehen ist mithin nicht sowohl von dem Sachverhältnis in seiner schließlichen Gestaltung nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, als vielmehr von dem Sachverhalte, wie er in tatsächlicher Hinsicht von der Anklage vorausgesetzt und zu ihrer Grundlage genommen wurde.

Da hier der Eröffnungsbeschluß die Tat des Angeklagten — jedenfalls soweit es sich um die Erstrebung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils und die Vermögensbeschädigung handelt, — nur mit den Worten des Gesetzes kennzeichnet, ohne der Sachlage des gegebenen Falles zu gedenken, andererseits weder er selbst, noch der Akteninhalt irgend eine Anzeige dafür bietet, daß ihm ein gegen die Anklageschrift in der einen oder anderen Beziehung verändertes Sachverhältnis zugrunde gelegt worden sei, muß sein Inhalt und sein Sinn, wie das Reichsgericht für ähnliche Fälle bereits wiederholt entschieden hat, nach der Anklageschrift, d. h. nach dem in dieser vorausgesetzten Sachverhältnisse, bestimmt werden. Nach der Anklageschrift ist aber, wie übrigens auch im Eröffnungsbeschlusse selbst deutlich zum Ausdruck kommt, entgegen der sich erst auf das Verhandlungsergebnis gründenden Annahme der Strafkammer gerade davon ausgegangen, daß der Angeklagte schon von vornherein nicht beabsichtigte, die ihm zu übergebenden Wechselakzepte erst 6 Monate nach der von N. geschlossenen Heirat auszufüllen und in Verkehr zu bringen, daß er sie vielmehr ohne Rücksicht auf diese Bedingungen und Beschränkungen ausfüllen und in Verkehr bringen wollte. In der Anklageschrift ist ausgeführt, daß er dies seinem Plane entsprechend auch getan hat. Wenngleich die hierauf bezüglichen Handlungen des Angeklagten dort lediglich als Beweisgründe dafür verwertet sind, daß er sich der Vorpiegelung falscher Tatsachen schuldig gemacht habe, so ergibt sich hieraus doch, daß sie bei zutreffender und erschöpfender rechtlicher Würdigung des danach vorausgesetzten Sachverhalts gleichfalls als Gegenstand der Anklage erscheinen und schon in ihr als gleichzeitig vorliegende Verfehlung gegen § 269 St.G.B.'s zu betrachten gewesen wären.

Über die Frage, ob im Sinne des § 73 St.G.B.'s „eine und dieselbe Handlung“ vorliegt, durch die mehrere Strafgesetze verletzt

werden, entscheidet in erster Linie die Einheit des natürlichen Tuns und Lassens, d. h. es kommt darauf an, ob sich das Handeln in diesem Sinne der natürlichen Betrachtung als eine Handlungseinheit darstellt.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 111, Bd. 25 S. 147, Bd. 30 S. 396, Bd. 32 S. 137.

Erforderlich ist, abgesehen hiervon, nur noch, daß mindestens die eine oder andere der in den Bereich dieser Einheit fallenden Handlungen gleichzeitig den Tatbeständen der mehreren als verletzt in Betracht kommenden Strafgesetze angehört.

Vgl. Entsch. des R. G.'s Bd. 32 S. 137 (139/140).

Treffen diese Voraussetzungen — nach dem Inhalt einer Anklage — zu, so ist damit an sich das ganze für die Tatbestände der mehreren Strafgesetze wesentliche Tun des Angeklagten zum Gegenstande der Anklage gemacht, ohne Rücksicht darauf, ob sich die über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Strafkammer dessen bewußt war, und ob die Tatbestandsmerkmale der in dem Eröffnungsbeschlusse nicht mitberücksichtigten Strafgesetze nach der tatsächlichen Seite bereits vollständig bekannt waren und erschöpfend wiedergegeben sind, oder nicht. Daß natürliche Handlungseinheit als Grundlage für die Anwendbarkeit des § 73 St. G. B.'s dann genügt, wenn die vorbezeichnete weitere Voraussetzung erfüllt ist, führt gleichzeitig zu der Folge, daß die Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen wird, auch wenn die rechtliche Vollendung (Konsumtion) der einen Tat bereits eingetreten ist, ehe die Verwirklichung des Tatbestandes der anderen begonnen hat.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 32 S. 137 (139 Absf. 1),

Bd. 30 S. 396 (397, 398), Bd. 25 S. 147 (149), Bd. 1 S. 111.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, ergibt folgendes.

Da der Angeklagte nach den Voraussetzungen der Anklageschrift von vornherein die vertragswidrige Ausfüllung und Begebung beabsichtigte und durch den Besitz der Akzente ersichtlich die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit erlangte, diese Absicht ohne weiteres zu verwirklichen, so kann darin bereits der Eintritt einer solchen Gefährdung des N.'schen Vermögens gefunden werden, daß dessen gegenwärtiger Wert im Verhältnisse zu dem Werte vor Auswändigung der Akzente gemindert erscheint (Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 1 [11], Ur. vom 5. Januar 1903, 3 D. 5095/02, g. Sch., Ur.

des erkennenden Senats vom 15. Mai 1906, 5 D. 86/06, g. P.). Dies steht nach dem Gesagten aber der Annahme einheitlichen Zusammentreffens von Betrug und Urkundenfälschung auch gegenüber den Voraussetzungen der Anklage nicht entgegen. Nach diesen handelte der Angeklagte auf Grund eines einheitlichen Planes. Er wollte keineswegs nur den Besitz der Akzente als solchen erlangen und ebensowenig faßte er eine Schädigung des N. nur durch eine Gefährdung der vorbezeichneten Art ins Auge. Sein Plan ging vielmehr von vornherein darüber hinaus einerseits auf Erlangung des aus der Ausfüllung und Begebung der Akzente folgenden Vermögensvorteils, andererseits auf Verwirklichung der bezeichneten Gefahr durch rechtswidrige Belastung des N. mit einer Wechselschuld, also auf unmittelbare Verminderung des Vermögenswertes durch Begründung einer solchen Schuld. Es bedarf keiner Ausführung, daß von diesem Standpunkte der Anklage aus das ganze Handeln des Angeklagten der natürlichen Betrachtung als eine Einheit erscheint. Wie diese einerseits nicht dadurch in Frage gestellt wird, daß sich der Betrug rechtlich bereits vollendete, ehe die zu ihr gehörigen Handlungen vollständig durchgeführt wurden, so umfaßt sie andererseits eben die Handlungen, nämlich die Ausfüllung und Begebung des Wechselakzents, von denen in Frage kommt, ob sie den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne des § 269 St.G.B.'s erfüllen (Goldammer's Arch. Bd. 50 S. 123, Ur. des III. Strafr. vom 5. Januar 1903, g. Sch. D. 5095/02, Ur. des erkennenden Senats vom 1. März 1910, g. S. 5 D. 1101/10).

Der Sachverhalt, von dem die Anklage ausgeht, würde daher, wenn erwiesen, der Annahme nicht entgegenstehen, daß der vorausgesetzte Betrug mit Urkundenfälschung aus § 269 St.G.B.'s einheitlich zusammentrifft. Danach erscheinen die hier für den Tatbestand der Urkundenfälschung in Betracht kommenden Handlungen im Sinne des § 263 St.P.D. prozessual mit zum Gegenstande der Anklage gemacht, obwohl sie, wie bereits hervorgehoben, nach Eröffnungsbeschluß und Anklageschrift nur als Beweisgründe angesehen worden sind.

Wenn nach dem schließlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht erweislich ist, daß der Angeklagte von vornherein beabsichtigte, das Wechselakzept vertragswidrig auszufüllen und zu begeben, so

kann hierdurch die Tatsache nicht hinterher in Frage gestellt oder rechtlich beseitigt werden, daß die Anklage die Gesamtheit der im vorstehenden gekennzeichneten Handlungen umfaßte, d. h. daß sie in dem sich daraus ergebenden Umfang erhoben war. Der Wegfall des vorbezeichneten, für den Nachweis des Betrugs wesentlichen Tat-umstandes hat m. a. W. nur die Folge, daß der von der Anklage vorausgesetzte Betrug unerweislich bleibt, nicht aber auch die Wirkung, daß die für die Urkundenfälschung erheblichen Handlungen aus dem Gegenstande der Anklage prozessual ausscheiden. Es ergibt sich mithin, daß in dem vorausgesetzten Falle zwar der Tatbestand des Betrugs zu verneinen wäre, die übrigen von der Anklage umfaßten Handlungen aber, soweit sie nicht lediglich unter den Gesichtspunkt des Betrugs fallen, gemäß § 263 St. P. O. Gegenstand der Urteilsfindung bleiben, hier also eintretendenfalls unter dem Gesichtspunkte der Urkundenfälschung aus § 269 St. G. B.'s zu prüfen sein würden.

Die Strafkammer hat dies nicht beachtet. Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.